
S 120 AL 215/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Sozialgericht Berlin
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Ausschlussfrist § 111 SGB X , Geltendmachung, betriebliche Umschulung, Rentenversicherungsträger, Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben, Übergangsgeld, keine Ausbildungsvergütung, Anschlussübergangsgeld, Anwartschaftszeit, § 25 SGB III

Leitsätze	Der erstattungsberechtigte Leistungsträger muss innerhalb der Frist des § 111 SGB X dem in Anspruch genommenen Leistungsträger die Umstände des Einzelfalles in dem Umfang mitteilen, dass dieser ohne weiter Nachforschung beurteilen kann, ob die erhobene Forderung dem Grunde nach besteht oder ausgeschlossen ist.
-----------	---

Normenkette	1. §§ 102, 105, 111 SGB X; § 25 Abs. 1 SGB III
-------------	--

1. Instanz

Aktenzeichen	S 120 AL 215/19
Datum	29.08.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Sozialgericht Berlin

Ä

[S 43 AS 5054/19](#)

verkündet am
11. September 2023

Ä

Ä

Ä

Ä

Ä

als Urkundsbeamter/in der
Geschäftsstelle

Ä

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä, Ä
Ä

Ä

Ä KLägerin Ä

Proz.-Bev.:

Rechtsanwältin Ä

gegen

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Jobcenter Berlin Steglitz-Zehlendorf, Ä Ä

Kelchstr. 17-23, 12169 Berlin,
Ä

ââ **Beklagter** ââ

Â

Â

hat die 43. Kammer des Sozialgerichts Berlin auf die mÃ¼ndliche Verhandlung am 11. September 2023 durch den Richter am Sozialgericht ââ sowie die ehrenamtliche Richterin **Frau ââ** und den ehrenamtlichen Richter **Herrn ââ** fÃ¼r Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Â

Â

Â

Tatbestand

Â

Die KlÃ¤gerin begehrt die Feststellung, dass sie ein ihr vom Beklagten gewÃ¤hrtes Kautionsdarlehen nicht zurÃ¼ckzahlen muss.

Die 1950 geborene KlÃ¤gerin stand 2010 im Leistungsbezug bei dem Beklagten. Sie mietete zum 01.04.2010 nach entsprechender Zusicherung zu den Aufwendungen durch den Beklagten eine Wohnung in der S. StraÃe ââ in ââ Berlin an (Mietvertrag vom 27./28.03.2010 mit den Zeugen B.). Nach dem Mietvertrag hatte die KlÃ¤gerin eine Kautionsleistung von drei Nettokaltmieten (insgesamt 870,00 ââ) zu zahlen.

Der Beklagte gewÃ¤hrte der KlÃ¤gerin mit Bescheid vom 31.03.2010 entsprechend ein Darlehen. In dem Bescheid heiÃt es wÃ¼rtlich: ââDie RÃ¼ckzahlung des Darlehens wird mit Beendigung des MietverhÃltnisses oder mit Beendigung der HilfebedÃ¼rftigkeit ââ mutmaÃlich mit Ablauf des bewilligten Leistungsabschnitts ââ (nach Beendigung des Bezuges von ALG II) fÃllig. MaÃgeblich ist hierbei das Ereignis, welches in zeitlicher Hinsicht als Erstes eintritt. Ãber die RÃ¼ckzahlungsmodalitÃ¤ten werden Sie zu gegebener Zeit ein gesondertes Schreiben des Forderungseinzugs der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg erhalten. Bitte zahlen Sie vorab nicht ein. Bestandteil dieses Bescheides sind die Vereinbarungen im Darlehensvertrag und in der AbtretungserklÃ¤rung vom 31.03.2010.ââ Die Beteiligten schlossen zudem am 31.03.2010 einen Darlehensvertrag wegen der Kautionsleistung. SchlieÃlich trat die KlÃ¤gerin mit ErklÃ¤rung ebenfalls vom 31.03.2010 ihren Anspruch auf RÃ¼ckzahlung der Mietkautionsleistung ab.

gegenüber dem Vermieter unwiderruflich an den Beklagten ab.

Der Rentenversicherungsträger gewährte der Klägerin Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Dauer für die Zeit ab 01.03.2012. Mit Bescheid vom 09.09.2013 hob der Beklagte entsprechend bewilligte Leistungen ab 01.10.2013 auf.

Die Klägerin bezog in der Folge neben ihrer Erwerbsminderungsrente von ca. 10,00 € ergänzend Grundsicherungsleistungen vom Sozialhilfeträger.

Mit Schreiben vom 26.06.2014 teilte der Beklagte der Klägerin mit, dass die Mietkaution erst fällig werde, wenn die Klägerin aus der Wohnung ausziehe oder der Leistungsbezug beendet werde. Aus einem internen Vermerk ergibt sich, dass der Beklagte hinsichtlich der Rückforderung des Mietkautionsdarlehens eine Mahnsperre setzte.

Mit Schreiben vom 30.11.2017 erinnerte der *Inkasso-Service bei der Agentur für Arbeit Recklinghausen der Bundesagentur für Arbeit* (im Folgenden: Inkasso-Service) an die Rückzahlung der Forderung aus dem Darlehensbescheid vom 31.03.2010 von 870,00 €.

Am 01.12.2017 zog die Klägerin aus der Wohnung, für die das Mietkautionsdarlehen gewährt worden war, aus und zog in ihre jetzige Wohnung. Mit Schreiben vom 11.12.2017 teilte die Klägerin dem Beklagten mit, Ansprechpartner für die geltend gemachte Forderung sei der Vermieter bzw. die Verwaltung.

Mit Schreiben vom 29.12.2017 rechnete der Vermieter der Klägerin, die Zeugen B., gegenüber der Klägerin die Kautionsabgabe ab. Danach wurde die Kautionsabgabe (wegen vermeintlich erheblicher Schäden an der Mietwohnung) einbehalten.

Mit Schreiben vom 4.12.2018 mahnte der Inkassoservice erneut die Rückzahlung an und setzte eine Mahngebühr von 5,00 € fest. Mit Schreiben vom 02.05.2019 erfolgte die Anknüpfung der Zwangsvollstreckung durch das Hauptzollamt über eine Forderung von insgesamt 875,00 €.

Die Klägerin hat am 21.05.2019 Klage erhoben und um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht. Im einstweiligen Rechtsschutzverfahren S 43 AS 5012/19 ER stellte der Beklagte die Forderung (erneut) ruhend.

Mit ihrer Klage vom 21.05.2019 begehrte die Klägerin zunächst die Feststellung, dass die Forderung von 875,00 € verjährt sei und im übrigen gegen die Klägerin nicht geltend gemacht werden könne sowie die Zwangsvollstreckung gegen die Klägerin zurückzunehmen. Sie macht geltend, aufgrund der unwiderruflichen Abtretung die Kautionsabgabe nicht selbst gegenüber dem Vermieter geltend machen zu dürfen.

Die Klägerin beantragt zuletzt,

festzustellen, dass der Anspruch des Beklagten auf Rückzahlung des mit Darlehensvertrag und -bescheid vom 31.03.2010 gewährten Darlehens von 870,00 € – verjährt bzw. aus Treu und Glauben nicht durchsetzbar ist.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er ist insbesondere der Auffassung, der Darlehensrückforderungsanspruch unterliege einer 30-jährigen Verjährungsfrist.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte mit den Schriftsätzen der Beteiligten nebst Anlagen sowie den Inhalt der von der Beklagten beigezogenen Verwaltungsakte Bezug genommen.

Ä

Entscheidungsgründe

Ä

Klagegegenstand ist (nur) die Frage, ob die Klägerin zur Rückzahlung des ihr gewährten Kautionsdarlehens von 870,00 € verpflichtet ist. Soweit die Klägerin ursprünglich die Feststellung in Bezug auf einen Betrag von 875,00 € begehrte, war in diesem Betrag auf der Grundlage des Schreibens des Inkasso-Service vom 04.12.2018 eine Mahngebühr von 5,00 € enthalten. Entgegen der Aufforderung, das Darlehen zurückzuzahlen, handelt es sich jedoch bei der Festsetzung einer Mahngebühr um einen Verwaltungsakt, gegen den die Anfechtungsklage statthaft und eine Feststellungsklage insoweit subsidiär ist. Es ist auch nicht ersichtlich, dass die Klägerin insoweit ein Vorverfahren durchgeführt hätte. Auch ist der Beklagte insoweit nicht passivlegitimiert. Die Klägerin hat das Begehren daher insoweit mit ihrem im Termin zur mündlichen Verhandlung gestellten Antrag konkludent aufgegeben.

Die Klage ist als Feststellungsklage gemäss § 55 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zulässig. Die Klägerin hat insbesondere ein berechtigtes (Feststellungs-)Interesse, Klarheit darüber zu erlangen, ob der Beklagte berechtigt ist, den Darlehensrückzahlungsanspruch fortgesetzt ihr gegenüber geltend zu machen.

Die Klage ist jedoch unbegründet.

Der Beklagte hat einen durchsetzbaren Anspruch auf Rückzahlung des Darlehens.

Der Anspruch war mit Abschluss des Darlehensvertrages vom 31.03.2010 entstanden. Aus der Gewährung eines Darlehens ergibt sich die Rückzahlungspflicht eines Darlehensnehmers, da diese der Rechtsnatur eines

Darlehens immanent ist (*Landessozialgericht f  r das Land Nordrhein-Westfalen*, Urteil vom 25.07.2019, [L 19 AS 2151/18](#), juris, Rn 46; *Bundessozialgericht [BSG]* Urteil vom 06.03.1997, [9b RAr 7/90](#), juris, Rn 17).

Der R  ckzahlungsanspruch ist f  llig. Die F  lligkeit kann sich vorliegend nicht bereits aus Â  42a *Zweites Buch Sozialgesetzbuch* (SGB II) ergeben, weil die Vorschrift erst zum 01.04.2011 in Kraft trat und auf den vorliegenden Sachverhalt jedenfalls nicht anwendbar ist, weil das Darlehen bereits vor dem 01.04.2011 ausgezahlt worden war (BSG, Urteil vom 25.06.2015, [B 14 AS 28/14 R](#), juris, Rn 18). Die F  lligkeit trat vielmehr gem    dem Darlehensvertrag und auch dem Darlehensbescheid, jeweils vom 31.03.2010, mit Auszug zum 01.12.2017 aus der Wohnung, f  r die das Darlehen gew  hrt worden war, ein. Zutreffend hatte der Beklagte eine F  lligkeit bereits aufgrund des Endes des Bezuges von Arbeitslosengeld II (ALG II) zum Oktober 2013 verneint. Insoweit konkretisiert der Darlehensbescheid vom 31.03.2010 die F  lligkeitsvoraussetzung dahingehend, dass die Hilfebed  rftigkeit beendet sein muss. Dies kann, muss aber nicht    wie hier    mit einem Ende des ALG II-Bezuges zusammenfallen. Vorliegend war und ist die Kl  gerin weiter Hilfebed  rftig im Sinne des SGB II bzw. des *Zw  lften Buch des Sozialgesetzbuch* (SGB XII).

Der R  ckzahlungsanspruch ist nicht verj  hrt.

Der (vertragliche) R  ckzahlungsanspruch unterlag zun  chst der regelm   igen dreij  hrigen Verj  hrung gem    Â  61 S. 2 *Zehntes Buch Sozialgesetzbuch* (SGB X) iVm Â  195 *B  rgerliches Gesetzbuch* (BGB). Die Verj  hrung war jedoch zun  chst in zweifacher Hinsicht gehemmt. Zum einen war die Verj  hrung aufgrund der fehlenden F  lligkeit gem    [Â  205 BGB](#) von Beginn an ([Â  199 BGB](#)) gehemmt. Zum anderen    und vorliegend entscheidend    war die Verj  hrung des R  ckzahlungsanspruchs auch aufgrund des Erlasses des Darlehensbescheides vom 31.03.2010 gem    [Â  52 Abs. 1 SGB X](#) gehemmt. Danach gilt:    Ein Verwaltungsakt, der zur Feststellung oder Durchsetzung des Anspruchs eines   ffentlich-rechtlichen Rechtstr  gers erlassen wird, hemmt die Verj  hrung dieses Anspruchs.   Die Hemmung endet mit Eintritt der Unanfechtbarkeit des Verwaltungsakts oder sechs Monate nach seiner anderweitigen Erledigung.   Der Beklagte hatte seinen Darlehensr  ckzahlungsanspruch mit Bescheid vom 31.03.2010 festgestellt im Sinne des [Â  52 Abs. 1 SGB X](#) (*Landessozialgericht f  r das Land Nordrhein-Westfalen*, Urteil vom 25.07.2019, [L 19 AS 2151/18](#), juris, Rn 50; Becker, in: Hauck/Noftz, SGB X, 3. Erg  nzungslieferung 2023, Â  52, Rn 20).

Beide Hemmungen sind zwischenzeitlich beendet. Der Bescheid vom 31.03.2010 ist bestandskr  ftig im Sinne des [Â  52 Abs. 1 S. 2 SGB X](#) und die Kl  gerin ist Ende 2017 aus der Wohnung, f  r die das Darlehen gew  hrt worden war, ausgezogen.

W  hrend die dreij  hrige Verj  hrungsfrist bei einem Verj  hrungsbeginn mit F  lligkeit aufgrund des Auszuges zwischenzeitlich abgelaufen w  re, bestimmt [Â  52 Abs. 2 SGB X](#), dass die Verj  hrungsfrist 30 Jahre betr  gt, wenn ein Verwaltungsakt im Sinne des [Â  52 Abs. 1 SGB X](#) unanfechtbar geworden ist. Die

Klägerin hat den Darlehensbescheid vom 31.03.2010 nicht angegriffen, etwa mit dem Ziel statt eines Darlehens, einen Zuschuss zu erhalten. Der Darlehensbescheid war daher Mitte 2010 unanfechtbar geworden. Die Verjährungsfrist von 30 Jahren ist offensichtlich nicht verstrichen.

Der Annahme einer 30-jährigen Verjährungsfrist steht das Urteil des *Bundessozialgerichts* (BSG) vom 04.03.2021 ([B 11 AL 5/20 R](#), juris) nicht entgegen. Denn das Urteil beschäftigt sich (allein) damit, ob ein Erstattungsbescheid im Sinne des [Â§ 50 Abs. 3 S. 1 SGB X](#) ein Feststellungs- oder Durchsetzungsbescheid im Sinne des [Â§ 52 Abs. 1 SGB X](#) sein kann. Dies wird ¹/₄überzeugend verneint, weil die spezielle (kurze) Verjährung von 4 Jahren gemäss [Â§ 50 Abs. 4 S. 1 SGB X](#) erst aufgrund der Unanfechtbarkeit dieses Bescheides beginnt. Der Bescheid kann mithin nicht zugleich (eine im übrigen mangels Unanfechtbarkeit noch nicht begonnene) Verjährung im Sinne des [Â§ 52 Abs. 1 SGB X](#) hemmen und mit seiner Unanfechtbarkeit ² im Widerspruch zu [Â§ 50 Abs. 4 SGB X](#) ³ zugleich eine 30-jährige Verjährungsfrist bewirken. Im Urteil des BSG heit es etwa in Randnummer 27: ⁴Die dreiigjhrige Verjährungsfrist nach [Â§ 52 Abs. 2 SGB X](#) greift aber nur ein, wenn ein ⁵Verwaltungsakt im Sinne des Absatzes 1 ⁶ unanfechtbar geworden ist. Ein Verwaltungsakt iS des [Â§ 52 Abs. 1 SGB X](#) ist jedoch nur ein solcher, der zur Feststellung oder Durchsetzung dieses Anspruchs und ⁷ in zeitlicher Hinsicht ⁸ zugleich whrend einer bereits laufenden Verjährung dieses Anspruchs erlassen wird.⁹ Diese Voraussetzung knnen Erstattungsbescheide nicht erfllen, weil die Verjährung von Erstattungsansprchen gemäss [Â§ 50 Abs. 4 S. 1 SGB X](#) ¹⁰berhaupt erst mit Unanfechtbarkeit des Erstattungsbescheides im Sinne des [Â§ 50 Abs. 3 S. 1 SGB X](#) beginnt. Demgegenber hatte die Verjährung des hier streitigen Darlehensrckzahlungsanspruchs ¹¹ wenn auch gehemmt ¹² unabhngig vom erlassenen Darlehensbescheid vom 31.03.2010 begonnen. Mithin kann der Darlehensbescheid vom 31.03.2010 in Einklang mit der BSG-Entscheidung ein Bescheid zur Feststellung des (Darlehensrckzahlungs-)Anspruchs im Sinne des [Â§ 52 Abs. 1 SGB X](#) sein.

Die Geltendmachung des Rckzahlungsanspruchs verstt auch nicht gegen Treu und Glauben. Das Gericht folgt dem Gerichtsbescheid des *SG Detmold* vom 15.06.2022 ([S 35 AS 520/21](#), juris) ausdrcklich nicht. Das *SG Detmold* meint, der Beklagte verhalte sich widersprchlich, wenn er sich ¹³ wie auch hier ¹⁴ einerseits den Kautionsrckzahlungsanspruch unwiderruflich abtreten lasse, dann aber die Kautionsrckzahlung (vor ihrer Verjährung) vom Vermieter zurckverlange. Es sei denn rechtsmissbruchlich, von dem Darlehensnehmer die Rckzahlung des Darlehens zu verlangen. Dieser Auffassung kann sich die Kammer nicht anschlieen.

Wie auch das *SG Detmold* zutreffend ausfhrt, erfolgte die Abtretung als Sicherung des Darlehensrckzahlungsanspruchs. Der Sicherungsnehmer und Zessionar (hier der Beklagte) ist jedoch nicht verpflichtet, in erster Linie den (vermeintlichen) Drittschuldner (hier den Vermieter) in Anspruch zu nehmen. Vielmehr bestehen der gesicherte Darlehensrckzahlungsanspruch und der sicherungshalber abgetretene Kautionsrckzahlungsanspruch nebeneinander und

der Sicherungsnehmer kann sich aussuchen, welchen Anspruch er geltend macht. Es ist nichts dafür ersichtlich, dass der Beklagte verpflichtet gewesen wäre, vor einer Inanspruchnahme der Klägerin den Kautionsrückzahlungsanspruch gegenüber dem Vermieter geltend zu machen und â€‹vorliegend wohl auch â€‹gerichtlichen durchsetzen zu müssen.

Vorliegend ging der Beklagte zudem â€‹wenn auch fälschlich â€‹davon aus, dass die Klägerin die Kautionsrückzahlung vom Vermieter zurückerhalten hat. Die Abrechnung des Vermieters über die Kautionsrückzahlung vom 29.12.2017, nach der der Vermieter die Kautionsrückzahlung nach Rückmeldung der Klägerin aufgrund (vermeintlich) erheblicher Schäden an der Wohnung einbehalten hatte, hat die Klägerin dem Beklagten nicht zur Kenntnis gegeben. Aufgrund der Unwiderruflichkeit der Abtretung konnte die Klägerin zwar nicht die Rückzahlung an sich verlangen. Soweit die Klägerin jedoch einen (wohl nicht bestehenden) Anspruch auf Rückzahlung der Kautionsrückzahlung als gegeben ansah, hätte sie â€‹im eigenen Interesse â€‹ihrerseits eine Ermächtigung zur gewillkürten Prozessstandschaft vom Beklagten vor Ablauf der Verjährung des Kautionsrückzahlungsanspruchs verlangen müssen.

In der Gesamtschau kann von einem Verstoß gegen den Grundsatz von Treu und Glauben durch den Beklagten im vorliegenden Fall keine Rede sein.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#) und folgt dem Ergebnis in der Sache.

Ä

Ä

Erstellt am: 27.11.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024